

Davon wurden die Verfahren gegen 15 % der Jugendlichen ohne Haft bearbeitet und bei weiteren 8 % der Haftbefehl binnen 14 Tagen aufgehoben.

In sämtlichen gegen Jugendliche bearbeiteten Ermittlungsverfahren wurden unter Mitwirkung der Hauptabteilung IX gründlich die Möglichkeiten der Wiedereingliederung geprüft. Im Ergebnis dessen konnten die Ermittlungsverfahren gegen 9 % der Jugendlichen eingestellt und Wiedereingliederungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Ein Teil der Strafverfahren gegen Jugendliche wurde mit Bewährungsstrafe abgeschlossen. Bei etwa 20 % der straffällig gewordenen Jugendlichen mußten, infolge fehlender Kapazitäten in den Jugendhilfeheimen, auf mögliche Maßnahmen ohne Freiheitsentzug verzichtet werden.

Die Praxis der differenzierten Rechtsanwendung gilt es kontinuierlich fortzusetzen, wobei der ständigen Prüfung der Haftgründe zum Fortbestehen der Untersuchungshaft im Verlaufe der Bearbeitung der Untersuchungsvorgänge noch größere Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Im Berichtszeitraum wurde weiter an der Verkürzung der Bearbeitungsfristen der Untersuchungsvorgänge gearbeitet.

Ermittlungsverfahren abgeschlossen in	1981	1980
2 Monaten	1 006 (72 %)	997 (72 %)
3 Monaten	207 (15 %)	290 (21 %)
über 3 Monate	184 (13 %)	155 (7 %)

Beeinflußt von solchen Faktoren, wie dem Vorgangsanfall, der Kompliziertheit des Ermittlungsverfahrens, der Beweislage, dem Aussageverhalten des Beschuldigten, dem Umfang der Beweisführungsmaßnahmen und dem erreichten Entwicklungsstand in der Untersuchungsarbeit, weist die Analyse der Bearbeitungsfristen zwischen den einzelnen Kollektiven jedoch z. T. erhebliche Unterschiede auf.